

Benutzungs- und Entgeltordnung **für die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ in Zülpich**

Aufgrund des § 7, § 8 und § 41 (1) Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Stadt Zülpich am 19.10.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ -nachfolgend Bürgerbegegnungsstätte genannt- in Zülpich beschlossen:

§ 1 Einleitung

- (1) Die Stadt Zülpich unterhält die Bürgerbegegnungsstätte als gesellschaftliches und kulturelles Zentrum.
- (2) Sie steht allen Einwohnern, Vereinen, Firmen, gesellschaftlichen Gruppen und Familien, vornehmlich aus der Gesamtstadt Zülpich, zur Verfügung, soweit diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Sitzungen des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse sowie die Trauungen finden in der Bürgerbegegnungsstätte statt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume in der Bürgerbegegnungsstätte besteht nicht.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

- (1) Vor der Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte ist eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Zülpich abzuschließen.
Innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des Nutzungsvertrages ist ein Exemplar vom Nutzer ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Zülpich zurückzusenden.
Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

Sagt der Nutzer eine Veranstaltung ab, macht der Vermieter folgende Ansprüche geltend:

3 Monate vor dem vereinbarten Termin =	25 % des vereinbarten Entgeltes
1 Monat vor dem vereinbarten Termin =	50 % des vereinbarten Entgeltes
14 Tage vor dem vereinbarten Termin =	75 % des vereinbarten Entgeltes

- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
Die Veranstaltungstermine, der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme wird durch die Stadt Zülpich im Benehmen mit dem Nutzer festgelegt.
Die Gesamtbelegung der Begegnungsstätte darf eine maximale Personenzahl von 200 nicht überschreiten.

- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat die Stadt Zülpich das Recht, den Benutzer bzw. den Personenkreis von der künftigen Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte auszuschließen.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Vertrag nicht rechtzeitig nachkommt.
Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 3 Nutzerverhalten

- (1) Die Stadt Zülpich haftet nicht für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden, die dem Veranstalter oder den Nutzern (Besucher oder Mitwirkende) durch die Überlassung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen, usw. entstehen. Der Nutzer hat die Stadt Zülpich von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Stelle aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.
Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe der Stadt Zülpich für alle Schäden im Gebäude, an der Einrichtung (z. B. Geschirr, Geräte etc.) und an dem Mobiliar der Bürgerbegegnungsstätte, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen.
Der Nutzer leistet die vereinbarte Kautionsleistung als Sicherungsleistung für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Stadt Zülpich gegenüber dem Nutzer.

Die Martinskirche verfügt über eine Schließanlage. Bei Verlust des Schlüssels ist dieser auf Kosten des Nutzers zu erneuern. Für weitergehende Schäden haftet ebenfalls der Nutzer.
Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust des Schlüssels ist sofort bei der Stadt Zülpich anzuzeigen.
Jeder eventuelle sich daraus ergebende Schaden ist unverzüglich der Stadt Zülpich unter Angabe des Verursachers zu melden.
- (3) Vor der Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte informiert sich der Nutzer über die Sicherheitsvorkehrungen und deren Beachtung sowie über die vorhandene Einrichtung.
- (4) Dekorationen, Bilder u. ä. Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Zülpich an den Wänden der Bürgerbegegnungsstätte angebracht werden.
Das Anbringen von Nägeln in den Wänden ist gänzlich untersagt.
- (5) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die Nebenräume der Bürgerbegegnungsstätte nur betreten werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (6) Die Nutzungsberechtigung der Bürgerbegegnungsstätte endet um 3.00 Uhr.
- (7) Während der Nutzung ist innerhalb und außerhalb der Bürgerbegegnungsstätte ruhestörender Lärm zu vermeiden.
Die gesetzliche geschützte Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.

Eventuelle Ansprüche und die aus der Nichtbeachtung der Nachtruhe resultierende Konsequenzen (Anzeige, Ordnungsgeld etc.) gehen zu Lasten des Nutzers.

- (8) Der Nutzer verpflichtet sich, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechts sowie des Jugend- und Feuerschutzes zu beachten.
- (9) Die Bürgerbegegnungsstätte muss nach Ablauf der im Nutzungsvertrag festgelegten Uhrzeit geräumt und besenrein sein.
Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die Stadt Zülpich eine eventuelle Nachberechnung des Nutzungsentgeltes vor.
Die Bürgerbegegnungsstätte ist dann von der Stadt Zülpich im Beisein des Nutzers abzunehmen.

§ 4 Entgelte

Für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt pro Tag erhoben.

Das Entgelt und die Kautions müssen spätestens 14 Tage der Schlüsselübergabe nachweislich bei der Stadt Zülpich eingegangen sein.

Die endgültige Reinigung erfolgt durch die Stadt Zülpich.

Die Kosten hierfür sind, wie die alle übrigen Betriebskosten, in den Nutzungsentgelten enthalten.

Das Nutzungsentgelt beträgt für:

1. Erdgeschoß ca. 137 qm

Verein	:	150,00 €
Privat	:	180,00 €
Firma	:	300,00 €

2. Obergeschoss

- Verein

Gruppenraum 1 (links)	ca. 59 qm	:	60,00 €
Gruppenraum 2 (rechts; Turnraum)	ca. 44 qm	:	50,00 €

- Privat

Gruppenraum 1 (links)	ca. 59 qm	:	70,00 €
Gruppenraum 2 (rechts; Turnraum)	ca. 44 qm	:	60,00 €

- Firma			
Gruppenraum 1 (links)	ca. 59 qm	:	190,00 €
Gruppenraum 2 (rechts; Turnraum)	ca. 44 qm	:	120,00 €

3. Küche/ Teeküche

a) Küche (Erdgeschoss)		:	30,00 €
b) Teeküche (Obergeschoss)		:	15,00 €

4. Gesamtgebäude

- Verein		:	215,00 €
- Privat		:	300,00 €
- Firma		:	540,00 €

Bei Mehrfach- bzw. regelmäßig wiederkehrender Nutzung liegt eine Rabattgestaltung im Ermessen der Stadt Zülpich.

Für Ansprüche der Stadt Zülpich gegenüber dem Mieter, die aus dem Nutzerverhältnis entstehen, wird eine **Kaution von 100,00 €** erhoben.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte in Zülpich tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.